

Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung von Projekten, die der Verwirklichung von Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) dienen (LEADER-Projektförderung)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Börde unterstützt die integrierte ländliche Entwicklung in den Gebieten der Lokalen Aktionsgruppen „LEADER“ auf dem Gebiet des Landkreises Börde. Er gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die der Verwirklichung von Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) oder ähnlichen Konzepten dienen. Die Unterstützung ist an das Bestehen ähnlich gearteter Fördervorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder der Europäischen Union nicht gebunden.

Die Förderung von Projekten soll die integrierte ländliche Entwicklung des Fördergebietes, das überwiegend dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, zielgerichtet unterstützen.

Sie zielt darauf ab, dass die von den lokalen Akteuren in den jeweiligen Gebieten definierten Stärken gefestigt und/oder die erkannten Schwächen abgebaut, die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung gestärkt sowie die Umwelt- und Lebensbedingungen verbessert werden.

Die Bewilligung der Förderung von LEADER-Projekten ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Börde. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines Projektes besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der Landkreis Börde kann auf Antrag nicht rückzahlbare Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die auf der Grundlage von bestätigten Lokalen Entwicklungsstrategien durchgeführt werden, gewähren. In Zeiträumen zwischen den Förderphasen genügt der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Strategie bzw. vergleichbaren Konzepten.

2.2. Zuwendungsfähig können Maßnahmen sein, die sich auf die im Pkt. 2.1. benannten Lokale Entwicklungsstrategien beziehen und im kreislichen Interesse sind.
Im kreislichen Interesse liegen insbesondere:

- a) - in der Entstehung befindliche innovative Ansätze zur Stärkung des ländlichen Raums im Fördergebiet sowie überörtliche Verbundprojekte
 - Innovative oder lokal begrenzte Vorhaben zu Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung
 - Bildungsorientierte Projekte
 - Maßnahmen/Vorhaben zur Bewältigung des demographischen Wandels
 - Maßnahmen/Vorhaben zur Verbesserung der Umwelt, des Klimaschutzes, Pflege, Herrichtung und Gestaltung der Landschaft außerhalb der üblichen wirtschaftlichen Betätigung bzw. der bloßen Gefahrenabwehr
 - Vernetzung, Vermarktung bzw. Inwertsetzung des kulturellen und landschaftlichen Erbes
 - Stärkung der kulturellen, touristischen Entwicklung
- b) - der Neubau, die Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung von Gebäuden und

baulichen Anlagen sowie sonstige infrastrukturelle Maßnahmen können unterstützt werden

Eigenlöhne sowie unbare Eigenleistungen des Projekt- bzw. Vorhabenträgers sind von einer Zuwendung ausgenommen.

2.3. Die LAG`n nutzen zur Identifizierung von Projekten die Abstimmung des LEADER-Managements mit dem Regionalmanagement des Landkreises Börde, wobei Projekte/Vorhaben nach Pkt. 2.2 b nur in die Auswahl aufgenommen werden sollen, wenn Projekte nach Pkt. 2.2 a nicht vorhanden sind, Projektträger die Einbeziehung nicht wünschen, oder das Vorhaben nach Pkt. 2.2 a in der LAG von überragendem Interesse ist. Die Maßgaben nach Nrn. 2.2 und 2.3. sind Handlungsrichtlinien für die Verwaltung bzw. die Verhandlungsführer der LAG`n, Ansprüche Dritter können daraus nicht hergeleitet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts

Eine Zuwendung kann nur erhalten, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Börde hat oder dessen Projekt in hohem Maße im Landkreis Börde wirksam wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Voraussetzung ist, dass das Projekt der Verwirklichung der Lokalen Entwicklungsstrategie dient. Die Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe muss dem Vorschlag an den Landkreis zustimmen.

4.2. Ein Projekt ist vorrangig zuwendungsfähig, wenn es mittels EU- oder Landesrichtlinien nicht oder nicht im vollen Umfang optimal förderfähig ist.

4.3. Zuwendungen werden nur gewährt,
- wenn die Finanzierung des Projektes im Übrigen dauerhaft gesichert ist,
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Börde (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung aus dem Vermögenshaushalt des Landkreises Börde erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die Mittel aus der Leaderprojektförderung sollen möglichst ausgewogen nach dem Einwohnerschlüssel auf die LEADER-Gebiete verteilt werden (Ziel). Von diesem Ziel kann abgewichen werden, wenn im Rahmen der Abstimmung des LEADER-Managements mit dem Regionalmanagement des Landkreises Börde darüber Einvernehmen erzielt ist.

Der Landkreis teilt den Lokalen Aktionsgruppen jährlich die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden diesbezüglichen Beträge mit.

6. Verfahren

6.1. Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag an den Landkreis Börde gewährt. Der Antrag ist an den Fachdienst Wirtschaft, Bereich „Regionalmanagement“ zu richten.

Bereits bei der Planung des Projektes hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Die Anträge müssen eine konkrete Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Der Antragsteller benennt einen Endtermin für die vollständige Realisierung des Projektes. Der Bewilligungszeitraum endet regelmäßig 3 Monate nach dem genannten Endtermin. Auf Antrag kann der Endtermin und der Bewilligungszeitraum geändert werden.

Die Projektkosten sind in Anlehnung an die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-GK) in geeigneter Form nachzuweisen.

Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme des LEADER-Managements zu den Zuwendungsvoraussetzungen nach Pkt. 4.1 und 4.2. beizufügen. Ist eine LEADER-Gruppe handlungsfähig, besteht jedoch kein Management, wird die Stellungnahme durch den Fachdienst Wirtschaft, Bereich „Regionalmanagement“ vorgenommen.

Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Pkt 4.3. ist durch den Antragsteller nachzuweisen und zu begründen.

6.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Börde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt durch den Bereich „Regionalmanagement“ des Fachdienstes Wirtschaft des Landkreises Börde.

Über die Vergabe der Zuwendungen im Wert von mehr als 2.500,- € entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses, im Übrigen der Landrat.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels eines Bescheides.

6.3. Anforderung / Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular (Mittelanforderung) wird mit dem Zuwendungsbescheid des Landkreises Börde übergeben.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege oder gleichwertiger Zahlungsnachweise.

6.4. Nachweis der Verwendung

Die bestimmungsgemäße Verwendung gewährter Zuwendungen ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Dem Landkreis Börde ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Abweichend vom Abschnitt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P bzw. ANBest-GK) ist der Verwendungsnachweis baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach

Ablauf des Bewilligungszeitraumes, beim Landkreis Börde, Fachdienst Wirtschaft, Bereich „Regionalmanagement“, einzureichen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen mit der Aussage, ob und wie mit dem Projekt das Förderziel erreicht wurde. Etwaige Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan, der dem Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde lag, sind aufzuführen und zu begründen.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich/rechnerischen Richtigkeit sowie der Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

6.5. Allgemeine Vorschriften


Der Landkreis Börde behält sich die Rückforderung der gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten des Projektes geringer ausfallen, als im Zuwendungsbescheid festgelegt wurde.

Der Missbrauch der Förderungsrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Antragstellers von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 30.06.2009.

Haldensleben, 31.05.2016



Walker
Landrat